

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobilienvollstreckung

Az.: 10 K 78/23

Nürnberg, 24.05.2024



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Mittwoch, 31.07.2024	10:30 Uhr	216, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Flaschenhof- str. 35, 90402 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Nürnberg von Mühlhof
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Sondernutzungsrecht	Blatt
7.235/100.000	Galerie-Wohnung samt dazu gehörenden Luftraums	13	Nutzungsrecht nach § 15 WEG an dem in dem der Teilungserklärung als Anlage beigefügten Lageplan mit Nr. 1 bezeichneten oberirdischen Kfz-Stellplatz ist eingeräumt.	1517

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Mühlhof	538/8	Gebäude- und Freifläche	Mühlhofer Hauptstraße 1,3,5	0,2018

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Galeriewohnung im 3. OG und DG, Wohnfläche ca. 189 m², Sondernutzungsrecht am KFZ-Stellplatz Nr. 1, Mühlhofer Hauptstraße 5, 90453 Nürnberg, OT Mühlhof.

Das Gesamtgebäude steht unter Denkmalschutz und liegt im Bereich eines Bodendenkmals.;

Verkehrswert:

462.000,00 €

davon entfällt auf Zubehör:

1.000,00 € (Einbauküche)

1.000,00 € (Sauna)

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 28.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.
Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.